



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Thaerstraße 11  
65193 Wiesbaden

Postanschrift:  
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-15039  
Fax +49 611 55-45142

bearbeitet von:  
Frank Zellmer

SO23 -4

feststellungsbescheide@bka.bund.de  
www.bka.de

**Waffengesetz (WaffG);  
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit §48  
Absatz 3 WaffG sowie Beurteilung nach § 6 Allgemeine Waffengesetz-  
Verordnung (AWaffV)**

Antrag der Firma D.A.R. GmbH, Fraureuth, vom 04.03.2018 für die  
Schusswaffe "DAR-15"  
SO23-5164.01-Z-446  
Wiesbaden, 30.01.2019  
Seite 1 von 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand dieser Entscheidung ist die Beurteilung nach § 2 Absatz 5 WaffG  
der vom Antragsteller vorgelegten

**Selbstladebüchse, Modell „DAR-15“,**

Kaliber:	.223 Rem.,
Schäftung:	schiebbare Schulterstütze,
Gesamtlänge der Waffe:	96,2 cm mit eingeschobener Schulterstütze, 105 cm bei ausgezogener Schulterstütze
Lauflänge:	51,1 cm,
Lauf - Art:	Stahl (Neufertigung),
Zug-, Feld - Profil:	6 Züge und Felder, Rechtsdrall,
Länge von Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung:	69 cm,
Verschlusskonstruktion:	Gasdrucklader mit Drehkopfverschluss, angetrieben durch Gasrohr,
Magazinart:	Wechsel-Magazin für 10 Patronen, andere Magazingrößen möglich,
Hersteller:	D.A.R. GmbH, 08427 Fraureuth

Seite 2 von 4

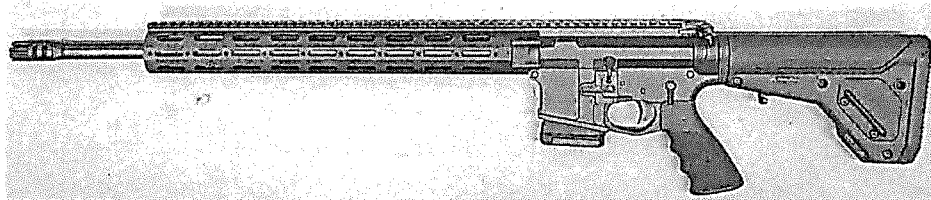


Abbildung 1: DAR-15, Ansicht linke Seite

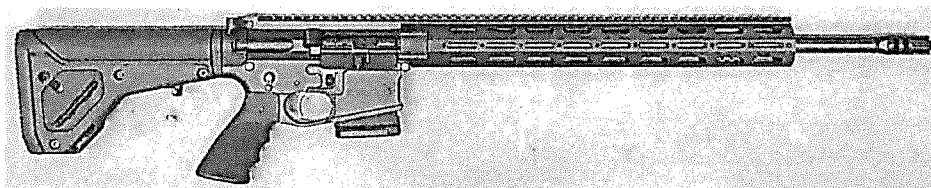


Abbildung 2: DAR-15, Ansicht rechte Seite

Die Firma D.A.R. GmbH beabsichtigt, das o. a. halbautomatische Selbstladegewehr „DAR-15“ herzustellen und im Geltungsbereich des WaffG zu vertreiben.

Dabei sollen folgende Versionen mit unterschiedlichen Lauflängen angeboten werden:

Nummer	Variante	Lauflänge in cm	Länge Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung in cm	Waffenlänge	
				Schubschaft eingeschoben in cm	Schubschaft ausgezogen in cm
1	LRS	66	83,9	121,1	124,7
2	Varminter	61	78,9	---	107,5 (fest)
3	Target Rifle	55,9	73,8	104,1	107,8
4	DMR	50,8	68,7	94,9	102,1
5	Hunter	50,8	68,7	93,6	102
6	SPR	45,7	63,6	88,4	96,7
7	M5	42,5	60,4	85,4	93,7
8	IPSC	42,5	60,4	90,5	93
9	Academy	42,5	60,4	85,4	93,7
10	M4	36,8	54,7	79,8	87,8
11	LAW	26,7	44,6	69,5	77,7
12	CQB	19,1	37	61,9	70,1

Die o.a. Varianten des Selbstladegewehrs „DAR-15“ sollen in den folgenden Kalibern angeboten werden:

Nr.	Kaliber	Metrisch	Zugelassen gem. § 6
-----	---------	----------	------------------------



			AWaffV
I	.17Rem	4,37x45,6 mm	Ja
II	.204Ruger	5,18x47 mm	Ja
III	.222Rem	5,56x43 mm	Ja
IV	.223Rem	5,56x45mm	Ja
V	6,8RemSPC	6,8x43 mm	Ja
VI	.450Bushmaster	11,5x43,2 mm	Ja
VII	.458SOCOM	11,63x40 mm	Ja
VIII	.50Beowulf	12,7x42 mm	Ja
IX	6,5mmGrendel	6,5x38,6 mm	Nein
X	.300Whisper	7,62x35 mm	Nein
XI	.300AAC Blackout	7,62x35 mm	Nein
XII	7,62x39	7,62x39 mm	Nein

### Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der Musterwaffe

1. Die Schusswaffe „DAR-15“ war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Absatz 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für Ihren Antrag anerkannt.
3. Die Schusswaffe „DAR-15“ ist keine Kriegswaffe. Diese Feststellung des Bundeskriminalamtes wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit Email vom 22.01.2019 bestätigt.
4. Es handelt sich bei der Schusswaffe „DAR-15“ grundsätzlich um eine mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2 (2. Alternative) und 2.5, bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.
5. Die Schusswaffe „DAR-15“ ist als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.4 und 2.5 einzuordnen.
6. Die Schusswaffe „DAR-15“ ist nicht nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG - Waffenliste- Abschnitt 1 verboten.
7. Die Schusswaffe „DAR-15“ kann aufgrund einer waffenrechtlichen Erlaubnis erworben werden.
8. Die Schusswaffen „DAR-15“ Nr. 10-12 der Tabelle 1 mit den oben genannten Lauflängen von 36,8 cm, 26,7 und 19,1 cm sind von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 a) AWaffV, unabhängig vom Kaliber, erfasst.



Seite 4 von 4

9. Die Schusswaffen „DAR-15“ Nr. 1-9 der Tabelle 1 mit den oben genannten Lauflängen von 66 cm bis 42,5 cm und den o. a. Kalibern I–VIII der Tabelle 2 sind nicht von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV erfasst.
10. Die Schusswaffen „DAR-15“ Nr. 1-9 mit den oben genannten Lauflängen von 66 cm bis 42,5 cm und den o.a. Kalibern IX-XII der Tabelle 2 sind von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV erfasst.

**Hinweise:**

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich ausschließlich auf die oben beschriebene Schusswaffe in den genannten Varianten, die dementsprechend gekennzeichnet ist.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

**Kosten:**

Die Kosten für diesen Bescheid werden mit einem separaten Bescheid festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Zellmer

